

Sitzungsbericht vom 24.01.2019

1. Fragestunde

Es wurden keine Fragen gestellt.

2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019

Der Haushaltsplan 2019 hat ein Volumen von 9.467.000 €. Davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 7.650.000 € und auf den Vermögenshaushalt 1.817.000 €. Die Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt beträgt 863.800 €. Durch die Zuführung an die Allgemeine Rücklage in Höhe von 179.000 € beträgt diese am Ende des Haushaltsjahres voraussichtlich ca. 3 Mio. €. Die Gemeinde bleibt weiterhin schuldenfrei.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Der Gemeinderat beschließt die Haushaltssatzung samt Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 und nimmt von der Finanzplanung mit Investitionsprogramm für die Jahre 2018 - 2022 zustimmend Kenntnis.

Die beschlossene Haushaltssatzung wird in diesem Mitteilungsblatt veröffentlicht.

3. Teilnahme an der Bündelausschreibung Strom der Gt-service GmbH ab Lieferbeginn 01.01.2020

Die Gemeinde hat seit dem Jahr 2016 Verträge mit folgenden Stromlieferanten:

- badenova AG und Co.KG (für die Abnahmestellen mit Leistungsmessung sowie den Wärmestrom)
- Energiedienst AG (für alle übrigen Abnahmestellen)

Die Energiedienst AG hat ihrerseits die Verträge zum 31.12.2019 gekündigt. Um einheitliche Vertragslaufzeiten für alle Abnahmestellen zu haben, hat die Verwaltung daraufhin auch den Stromliefervertrag mit der badenova AG & Co.KG zum 31.12.2019 gekündigt. Damit sind sämtliche Abnahmestellen zum 01.01.2020 vertragsfrei, so dass sich die Gemeinde an der 18. Bündelausschreibung Strom mit Lieferbeginn ab 01.01.2020 beteiligen kann.

Um den administrativen Aufwand zu verringern sind folgende Änderungen bei der neuen Bündelausschreibung vorgesehen:

1. Es wird eine feste Vertragslaufzeit von drei Jahren (2020 – 2022) ausgeschrieben (statt bisher zwei Jahre plus dreimal ein Jahr Verlängerungsoption).
2. Anstelle der bisherigen wiederkehrenden Einzelbeauftragung der Gt-service GmbH durch die Kommunen mit der Durchführung von Ausschreibungen werden die Leistungen der Gt-service GmbH künftig auf der Grundlage entsprechend kündbarer Daueraufträge angeboten.

Die Stromlieferung wird im nicht offenen Verfahren (§ 14 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Gt-service GmbH führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag der teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß dem Beschluss ihres Aufsichtsrates. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Stromliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande. Die Teilnehmer erhalten je eine Ausfertigung des so abgeschlossenen Stromliefervertrages zwischen ihnen und dem zukünftigen Stromlieferanten. Einer Unterzeichnung bedarf es nicht.

Die Ausschreibung erfolgt in Form einer sog. strukturierten Beschaffung, d.h. die Preise der Liefermengen für die feste Vertragslaufzeit werden nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an 4 Stichtagen. Dadurch soll insbesondere das Risiko vermindert werden, dass die Preisbildung an einem einzigen Stichtag in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für den gesamten, dreijährigen Lieferzeitraum ist.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 80 - 110 % der Vertragsmenge. Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen.

Es werden ggf. mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet.

Die Stromlieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für die Vertragslaufzeit von drei Jahren durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Strompreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Es besteht, wie bei den vergangenen Bündelausschreibungen, wieder die Möglichkeit zur Ausschreibung von Ökostrom aus regenerativen Energiequellen. Jede Kommune kann einzelne oder alle Abnahmestellen benennen, die im Rahmen gesonderter Ökostromlose ausgeschrieben werden.

Dabei wird unterschieden zwischen Ökostrom ohne Neuanlagenquote und Ökostrom mit Neuanlagenquote.

Bei Ökostrom mit Neuanlagenquote muss mindestens 33 % des während eines Kalenderjahres gelieferten Stroms aus Neuanlagen stammen, die zum Beginn des jeweiligen Kalenderjahres, in dem Strom geliefert wird, nicht älter als 6 Jahre sind. Mindestens weitere 33 % des Stroms muss aus Bestandsanlagen stammen, die nicht älter als 12 Jahre sind.

Die Gemeinde Simmozheim hat bei der letzten Bündelausschreibung die Gt-service GmbH beauftragt für alle Abnahmestellen der Gemeinde Ökostrom ohne Neuanlagenquote auszuschreiben.

Nach Auskunft der Gt-service GmbH belaufen sich die zu erwartenden Mehrkosten bei Ökostrom ohne Neuanlagenquote voraussichtlich auf 0 - 0,2 ct/kWh netto, bei Ökostrom mit Neuanlagenquote auf 0,2 – 0,5 ct/kWh netto (Stand Oktober 2017).

Der gesamte Stromverbrauch der Gemeinde Simmozheim betrug im Jahr 2017 insgesamt rd. 625.000 kWh.

Bei einer Ausschreibung von Ökostrom für alle Abnahmestellen würden sich damit, bezogen auf den Stromverbrauch 2017 und im Vergleich zu einer Ausschreibung, die nicht zwingend Ökostrom vorsieht, bei der o.g. Preisdifferenz folgende Mehrkosten ergeben:

Ökostrom ohne Neuanlagenquote	0 – 1.500 €/Jahr (inkl. Mwst.)
Ökostrom mit Neuanlagenquote	1.500 – 3.700 €/Jahr (inkl. Mwst.)

Aufgrund der Ausführungen der Gt-service GmbH schlägt die Verwaltung vor, weiterhin Ökostrom ohne Neuanlagenquote für alle Abnahmestellen ausschreiben zu lassen.

Für die Teilnahme an der Ausschreibung sowie die Leistungen zur Nachbetreuung während der Vertragslaufzeit betragen die Kosten 8,09 €/Abnahmestelle/Jahr (inkl. 19 % MwSt.). Bei aktuell 29 Abnahmestellen entstehen damit Kosten von insgesamt rd. 235,- € pro Jahr.

Es handelt sich um einen Dauerauftrag, der durch die Gt-service GmbH oder den Teilnehmer unter Einhaltung einer Frist von jeweils 13 Monaten zum Ende der Laufzeit des jeweils ausgeschriebenen Lieferzeitraums der jeweiligen Bündelausschreibung, also zum 31.12. eines jeden dritten Kalenderjahres, erstmals zum 31.12.2022 gekündigt werden kann.

Da die GT-service GmbH von den Teilnehmern bevollmächtigt wird, den Zuschlag für diese entsprechend der Entscheidung des Aufsichtsrates der Gt-service GmbH zu erteilen, können die Gemeinderäte im Rahmen der Bündelausschreibung nicht selbst über die Zuschlagserteilung entscheiden. Daher ist es erforderlich, die Auftragserteilung an die Gt-service GmbH und die damit verbundene Bevollmächtigung zur Auftragsvergabe von den zuständigen Stellen bereits jetzt, auch mit Blick auf das Dauerbeauftragungsverhältnis, beschließen zu lassen.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

1. Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service GmbH) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Gemeinde Simmozheim ab 01.01.2020 dauerhaft zu beauftragen.
2. Der Gemeinderat überträgt die Zuschlagsentscheidungen für die Vergabeleistungen an die Gt-service GmbH, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.
3. Die Gemeinde Simmozheim verpflichtet sich, das Ergebnis der jeweiligen Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der Vertragslaufzeit.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom für alle Abnahmestellen ausschreiben zu lassen: 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote. Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell.

4. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der Gemeindeordnung Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Die Gemeinde erstellt jährlich einen Bericht, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen angegeben sind, und übersendet ihn der Rechtsaufsichtsbehörde.

Seit der letzten Genehmigung durch den Gemeinderat sind 12 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen eingegangen bzw. eingeworben worden.

Der Gemeinderat fasste einstimmig folgenden **Beschluss**:

Die Annahme der in der Vorlage dargestellten Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen wird genehmigt.

5. Bekanntgaben, Verschiedenes

a) Ausschreibung des kommunalen Gasbedarfs für 2019-2020

hier: Ergebnis der Bündelausschreibung

Der Gemeinderat hat am 25.01.2018 einstimmig beschlossen, dass sich die Gemeinde Simmozheim wegen des kommunalen Gasbedarfs für die Jahre 2019 - 2020 wieder an der Bündelausschreibung des Gemeindetags Baden-Württemberg beteiligt.

Die Zuschlagserteilung ist nun erfolgt; der Vertrag liegt vor.

Die Gemeinde Simmozheim bezieht für die Jahre 2019 - 2020 ihren Gasbedarf für die 3 Abnahmestellen (Schule, Kita Max und Moritz und Bauhof) wieder von der e.wa riss GmbH & Co.KG, Biberach.

Bei einer voraussichtlichen Abnahmemenge von rd. 275.400 kWh/Jahr (Abrechnung 2017) ergeben sich ab 2019 folgende Kosten (inkl. MwSt.):

	2019	2017
Kosten/Jahr	15.206 €	12.605 €
Kosten/kWh	5,52 ct	4,58 ct
Arbeitspreis/kWh	2,816 ct	2,058 ct

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

b) Nichtberücksichtigung der Stellungnahme der Gemeinde Simmozheim zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)

Der Vorsitzende gab in der Sitzung am 17.05.2018 bekannt, dass das Regierungspräsidium Karlsruhe beabsichtigt, zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) eine Rechtsverordnung (Sammelverordnung) nach dem Naturschutzgesetz zu erlassen.

Durch die FFH-Verordnungen werden laut Umweltministerium keine zusätzlichen Verpflichtungen geregelt, so dass Gemeinden angeblich keine weiteren Einschränkungen im Rahmen der Bauleitplanung befürchten müssen. Im Kern sollte es hauptsächlich um die parzellenscharfe Abgrenzung der FFH-Gebiete gehen. Die Gebietsabgrenzungen in den FFH-Verordnungen konkretisieren den groben Meldemaßstab gegenüber der Europäischen Kommission im Maßstab 1:25.000 auf Flurstückgenauigkeit und bilden die FFH-Gebiete in einem Maßstab 1:5.000 ab.

Teile der Gemarkung Simmozheim liegen im FFH-Gebiet „Calwer Heckengäu“. Nach Prüfung war festzustellen, dass u.a. der bestehende Spielplatz im Gebiet Mittelfeld und das darunterliegende Flurstück, welche für das geplante Baugebiet Mittelfeld relevant sind, vollständig in die FFH-Gebietskulisse einbezogen werden sollen. Dies ist auch naturschutzfachlich fragwürdig, wie eine von der Verwaltung eingeholte fachliche Expertise zeigte.

Außerdem werden insgesamt tendenziell mehr Flächen und Grundstücke im Zuge der parzellenscharfen Abgrenzung dem FFH-Gebiet zugeschlagen als herausgenommen, so dass sich

das FFH-Gebiet auf Simmozheimer Markung insgesamt flächenmäßig vergrößert, was nach den Ausführungen des Umweltministeriums nicht die Intention war.

In der Sitzung am 17.05.2018 beauftragte der Gemeinderat die Verwaltung zur Abgabe einer entsprechenden Stellungnahme der Gemeinde Simmozheim zur geplanten FFH-Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe.

Wie der Vorsitzende nun berichtete, wurde die Stellungnahme der Gemeinde Simmozheim vom Regierungspräsidium Karlsruhe geprüft. Mit Schreiben vom 17.12.2018 habe das Regierungspräsidium mitgeteilt, dass die Stellungnahme der Gemeinde Simmozheim nicht zu Änderungen führe und die Flächen unverändert in die FFH-Gebiete einbezogen werden. Die Verordnung wurde bereits ausgefertigt. Im Antwortschreiben sei aber darauf hingewiesen worden, dass in FFH-Gebieten in jedem Einzelfall eine Abwägung erfolgen müsse, ob ein Vorhaben dem Verschlechterungsverbot genüge oder eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen sei. Dies werde zu gegebener Zeit bezüglich der o.g. Grundstücke im Bereich des geplanten neuen Baugebiets Mittelfeld zu prüfen sein.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

c) Personalwechsel im Gemeindevollzugsdienst

Bürgermeister Feigl gab bekannt, dass der gemeinsame Gemeindevollzugsbeamte des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) Althengstett in Bälde in den Ruhestand tritt.

In der Sitzung des Gemeindeverwaltungsverbands Althengstett am 07.11.2018 wurde Herr Martin Köber als Nachfolger gewählt. Herr Köber werde am 01.02.2019 seine Arbeit für die Gemeinden im Gemeindeverwaltungsverband mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % aufnehmen und wird bis zum Ende des Jahres 2019 noch vom derzeitigen Stelleninhaber mit einem Beschäftigungsumfang von 30 % unterstützt; damit sei auch eine gründliche Einarbeitung gewährleistet.

Der Gemeinderat nahm Kenntnis.

6. Anfragen und Anregungen

Aus der Mitte des Gemeinderats wurde angeregt, die Arbeitszeiten des Gemeindevollzugsdienstes auch auf die Wochenenden und Abendstunden auszudehnen, um zu diesen Zeiten verschärfte Kontrollen des ruhenden Verkehrs – insbesondere an einer bestimmten Stelle im Ort - zu ermöglichen.

Bürgermeister Feigl wies darauf hin, dass Abend- und Wochenenddienst in begründeten Fällen schon jetzt verrichtet werde.

Die öffentliche Sitzung wurde um 20:05 Uhr geschlossen. Im Anschluss fand eine nichtöffentliche Sitzung statt.